

Die thematischen Schwerpunkte des BUG im Jahr 2018 auf einen Blick

Das BUG ist in seiner vierten Planungsphase und aufgrund einer Analyse der gegenwärtigen Potentiale in Deutschland zu der Einschätzung gelangt, dass den folgenden Themenbereichen im Jahr 2018 und den folgenden Jahren besondere Priorität beigemessen werden sollte:

a) Religiöse Diskriminierung

Das BUG spricht von religiöser Diskriminierung, wenn eine Person aufgrund ihrer Nicht- oder Andersgläubigkeit anders behandelt wird als eine vergleichbare Person. Eine zunehmende Polarisierung von Religionen und die fehlende gleichwertige Anerkennung aller Religionen, z.B. die Ausgrenzung im öffentlichen Dienst (Schule, Referendariat), verursacht gesellschaftliche Spannungen, die auch durch internationalen, religiös legitimierten Terrorismus geschürt werden. Nicht-Religiosität kann gleichermaßen ein Faktor von Ausschluss im Rahmen konfessioneller Arbeitgeber*innen sein. Das BUG unterstützt Klagen bei Ungleichbehandlung aufgrund von Religion überwiegend in den Bereichen Arbeits-, Verwaltungs- und Zivilrecht.

b) ‚Racial profiling‘ durch die Bundespolizei

Gleichwohl der Bereich des staatlichen Handelns nicht durch das AGG abgedeckt ist, unterstützt das BUG Fälle, bei denen vermeintlich Nicht-Deutsche/Ausländer durch die Bundespolizei **verdachtsunabhängigen Personenkontrollen** unterzogen werden, gleichwohl kein Anfangsverdacht besteht (dem sogenannten ‚racial profiling‘). Dies verstößt nach der Einschätzung des BUG gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz. Seit Anfang 2014 hat das BUG als Beistand mehrere Klagen unterstützt und vor Gericht gebracht. Nach dem EuGH Urteil vom 21.06.17 (Az. C-9/16) zu Grenzkontrollen gilt es nun einzuschätzen, wie sich dies auf die durch das BUG unterstützten Klagen auswirkt. Hier gilt es weitere Instanzen zu beschreiten.

Auf eine angemessene Umsetzung der Urteile wird das BUG hinwirken. Dies kann sich zum Beispiel in der Erarbeitung einer transparenteren Verfahrensregelung für Polizeikontrollen ausdrücken. Gegebenenfalls wird das BUG ebenfalls auf Landesebene aktiv werden.

c) Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum

Die Ablehnung von Menschen mit Migrationshintergrund (oder Sinti und Roma, siehe d) beim **Zugang zu Wohnraum** erscheint ein Bereich zu sein, in dem Diskriminierung regelmäßig praktiziert wird, Klagen werden jedoch nur äußerst selten vorgelegt. Dies ist bedauerlich, weil so keine Rechtsstandards entwickelt und entsprechende Praxis implementiert werden kann. Das BUG möchte in der vierten Planungsphase Fälle von ethnischer Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum übernehmen und diese bei Gericht als Beistand begleiten. Im Speziellen möchte das BUG gerne § 19 Abs. 3 und 5 des AGG juristisch bearbeiten und hier eine rechtliche Klärung hervorrufen.

Im Rahmen der Fach- und Koordinationsstelle „Fair mieten – Fair wohnen“, die von ‚UrbanPlus‘ geleitet wird, ist das BUG ein Partner, der im Projektkontext die strategische Begleitung von Diskriminierungsfällen beim Zugang zu Wohnraum übernehmen wird.

d) Diskriminierung von Sinti und Roma

Sinti und Roma erleben in Deutschland in allen Bereichen des Lebens Ausgrenzung, Diskriminierung und Anfeindungen. Ihre Diskriminierung wird zunehmend wahrgenommen. Bisher wurde in Deutschland aber noch nie ein Diskriminierungsfall einer Person mit Sinti/Roma Hintergrund vor Gericht verhandelt. Das BUG steckt sich deshalb das Ziel, Klagen in diversen Bereichen wie beispielsweise dem Zugang zu Waren und Dienstleistungen, Arbeit und Verwaltung zu unterstützen.

*e) Diskriminierung von Trans*personen*

Das BUG will in seiner vierten Planungsphase nun auch Klagen von Trans*personen unterstützen. Diese können sowohl im Rechtsrahmen des AGG als auch des Verwaltungsrechtes liegen. Fallkonstellationen könnten die Option der Angabe eines nicht-binären Geschlechts in staatlich erfassten Daten, Diskriminierungsschutz beim Zugang zu und innerhalb der Beschäftigung oder die geschlechtsneutrale Gestaltung von öffentlichen Umkleidekabinen und Toiletten sein.

f) Ethnische Diskriminierung beim Zugang zu Freizeiteinrichtungen

Das BUG hat seit 2011 mehrere Klagen im Bereich der **rassistischen Einlasspraktiken bei Diskotheken** unterstützt. Diese wurden durchgängig positiv entschieden. In Niedersachsen und Bremen wurden hierdurch Änderungen des Landesgaststättengesetzes erwirkt. Das BUG möchte weiterhin die Aufnahme eines Nichtdiskriminierungsparagraphen in Landesgaststättengesetze vorantreiben.

Das BUG erwägt gerne eine Beistandschaft bei Klagen in den hier genannten Bereichen.